

**5049a. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal**  
(vom.....)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013,  
*beschliesst:*

... in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014,  
*beschliesst:*

**Minderheit** Hans-Peter Amrein,  
Ursula Moor, Armin Steinmann,  
Martin Zuber

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

I. Das **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals** vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*Ersatz von Bezeichnungen:*

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1 Abs.1, § 5 Abs. 1 lit. a und b, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staatspersonal» durch den Ausdruck «Personal» ersetzt:

§ 5 Abs. 1 lit. a und § 33.

In folgenden Bestimmungen wird der Begriff «Staatsdienst» durch «Dienst des Kantons» ersetzt:

§ 3, § 35 Abs. 2, § 36 Marginalie und § 36.

**Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)****Allgemeines**

§ 1. <sup>1</sup> Diesem Gesetz untersteht das Personal des Staates und seiner unselbständigen Anstalten.

Titel:

**Personalgesetz (PG)****Allgemeines**

§ 1. Abs. 1 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup>Für die Lehrkräfte an Seminaren, Mittelschulen und Berufsschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

<sup>2</sup>Für die Lehrpersonen an Mittelschulen und Berufsfachschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

Titel nach § 6:

**E. Berufliche Vorsorge****Grundsätze**

§ 6a. <sup>1</sup> Der Kanton versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für bestimmte Kategorien des Personals in einer Verordnung regeln, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden.

**Leistungen des Kantons**

§ 6b. Der Kanton finanziert:

a. mindestens drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge sowie der Kosten für einen Überbrückungszuschuss,

b. mindestens fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge,

c. die Ergänzung des Sparguthabens bei einer Entlassung altershalber.

**Minderheit** Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

...

a. mindestens die Hälfte der ...

**Minderheit** Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

b. die Hälfte allfälliger ....

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<b>Beendigungsgründe</b>	<b>Beendigungsgründe</b>		
§ 16. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet durch	§ 16. Das Arbeitsverhältnis endet durch:		
a. Kündigung,	lit. a und b unverändert.		
b. Ablauf einer befristeten Anstellung,			
c. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,	c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gemäss § 22,		
d. Auflösung aus wichtigen Gründen,	d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen gemäss § 23,		
e. Entlassung invaliditätshalber	e. Entlassung invaliditätshalber gemäss § 24,		
f. Altersrücktritt, Entlassung altershalber,	f. Altersrücktritt gemäss § 24a,		
	g. Entlassung altershalber gemäss § 24b,		
	h. Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c,		
g. Tod,	lit. g und h werden zu lit. i und j.		
h. Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen</b></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes beendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss § 26 ausgerichtet werden.</p> <p><b>Entlassung wegen Invalidität und altershalber, Altersrücktritt</b></p> <p>§ 24. <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt:</p> <p>a. das Verfahren bei Entlassung invaliditäts- und altershalber,</p> <p>b. den Zeitpunkt der Entlassung altershalber und des Altersrücktritts.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungen bei Invalidität, bei der Entlassung altershalber sowie beim Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal.</p>	<p><b>Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen</b></p> <p>§ 23. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><b>Entlassung invaliditätshalber</b></p> <p>§ 24. <sup>1</sup> Angestellte, die durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen.</p> <p><sup>2</sup> Besteht aufgrund des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlas-</p>		

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

sung entsprechend dem Invaliditätsgrad.

<sup>3</sup> Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

**Altersrücktritt**

§ 24a. <sup>1</sup> Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

<sup>2</sup> Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine zu erklären.

**Entlassung altershalber**

§ 24b. <sup>1</sup> Angestellte werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen:

- a. Die Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 2 sind erfüllt.
- b. Die Probezeit ist abgelaufen.
- c. Das Arbeitsverhältnis endet

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres.

d. Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen.

e. Den Angestellten kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden.

<sup>2</sup> Die Fristen und Termine gemäss § 17 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. Sie ist in zwei Schritten möglich.

<sup>4</sup> Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

<sup>5</sup> Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen sowie die Nichtwiederwahl von Personen, die durch

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, werden unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b–e der Entlassung altershalber gleichgestellt.

**Erreichen der Altersgrenze**

§ 24c. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschule sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.

**Angestellte auf Amtsdauer**

§ 25. <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer

**Angestellte auf Amtsdauer**

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

<sup>3</sup> Die §§ 22 und 24 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

<sup>2</sup> Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

<sup>3</sup> §§ 22, 24, 24a und 24b Abs. 3 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013</b>	<b>Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	---	--

<b>Abfindung</b>	<b>Abfindung</b>	<b>Abfindung</b>	<b>Abfindung</b>
26. <sup>1</sup> Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Staates und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35-jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als fünf Dienstjahren ausbezahlt werden.	§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.	§ 26. ...	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p><sup>3</sup> Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss § 16 lit. b, d, e und g.</p>	<p><sup>3</sup> Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 65. Altersjahr und gemäss § 16 lit. b, c, e, f, h und i.</p>	<p><sup>3</sup> ...  ... Amtsdauer, bei Entlassung ...</p>	<p><sup>3</sup> ...  ... Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung ...</p>	<p><b>Minderheit I</b> Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer</p> <p><b>Minderheit II</b> Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber</p> <p><sup>3</sup> ...  ... Arbeitsverhältnisses nach dem 55. Altersjahr ...</p>
<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens fünfzehn Monatslöhne.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>			
<p><sup>5</sup> Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund.</p>	<p><sup>5</sup> Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen berücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund.</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten
<p>Angestellten, die während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielen, wird die Abfindung angemessen gekürzt. Der Regierungsrat regelt die Grundsätze für die Kürzung. Leistungen der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal beginnen nach Ablauf der Abfindungsdauer.</p>	<p>Angestellten, die während der Abfindungsdauer neues Einkommen erzielen, wird die Abfindung angemessen gekürzt. Der Regierungsrat regelt die Grundsätze für die Kürzung.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p><sup>6</sup> An Stelle einer Abfindung kann auf Verlangen der oder des Angestellten eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses vereinbart werden. Die Angestellten sind vorbehältlich anders lautender Vereinbarung freigestellt. Bei Antritt einer neuen Stelle wird das Anstellungsverhältnis aufgelöst und eine reduzierte Abfindung gemäss Abs. 5 ausgerichtet.</p>	<p>Abs. 6 und 7 unverändert.</p>		
<p><sup>7</sup> Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die verfügende Stelle über das Einkommen während der Abfindungsdauer. Die verfügende Stelle fordert Abfindungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, zurück.</p>			

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Versetzung**

§ 28. <sup>1</sup>Die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde kann Angestellte, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit versetzen.

**Versetzung**

§ 28. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Eine Versetzung ist zumutbar, wenn:

- a. die neue Stelle den Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit der oder des Angestellten angemessen Rechnung trägt, und
- b. ein längerer Arbeitsweg und eine Herabsetzung des Bruttogehalts aufgrund der persönlichen Verhältnisse der oder des Angestellten vertretbar sind.

**Minderheit** Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

<sup>2</sup> ...

b. eine Herabsetzung des Bruttogehalts der oder des ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten
<b>Vertrauensärztliche Untersuchung</b>	<b>Vertrauensärztliche Untersuchung</b>	§ 55. ...	...
§ 55. <sup>1</sup> Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	§ 55. Abs. 1 unverändert.	§ 55. ...	...
	<sup>2</sup> Begründet sind namentlich Untersuchungen:		
	a. zur Prüfung einer Berufsinvalidität,		
	b. aus dienstrechtlichen Gründen.		
	<sup>3</sup> Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung aus dienstrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt werden.	<sup>3</sup> ...	...Gründen
		wird die ...	
		... beauftragt.	
	<b>II. Das Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache</b> vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:		
§ 11. <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.	§ 11. Abs. 1 – 4 unverändert.		

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Das Lehrpersonal untersteht der Lehrpersonalgesetzgebung, das übrige Personal den Bestimmungen für das Staatspersonal.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Personalreglement.

<sup>4</sup> Das Personalreglement kann von den für Lehrpersonen an der Volksschule und von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Zentrums erfordern.

<sup>5</sup> Das Personal untersteht der Pensionskassengesetzgebung und wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

<sup>5</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert

III. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG)** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 15. <sup>1</sup> Das Personal untersteht der kantonalen Pensionskassengesetzgebung und wird bei der Versicherungskasse für

§ 15. <sup>1</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
das Staatspersonal (BVK) versichert.	Abs. 2 unverändert.		
<p><sup>2</sup> Die Assistenz- und Oberärzte sowie die Assistenten und Oberassistenten werden in der Regel bei der Vorsorgestiftung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.</p>	<p>IV. Das <b>Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG)</b> vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 14. <sup>1</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.</p>	
<p>§ 14. <sup>1</sup> Das Personal untersteht der kantonalen Pensionskassengesetzgebung und wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) versichert.</p>	Abs. 2 unverändert.		
<p><sup>2</sup> Die Assistenz- und Oberärzte sowie die Assistenten und Oberassistenten werden in der Regel bei der Vorsorgestiftung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.</p>	V. Dieses Gesetz untersteht dem		

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 11. Dezember 2013**

**Antrag der Kommission für  
Staat und Gemeinden vom  
6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

fakultativen Referendum.

\* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.